



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

28. Jahrgang	Ausgegeben am 20. September 2023	Nummer 9
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Titel	Seite
18.09.2023	Satzung vom 18.09.2023 für die durch die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH betriebenen Begräbniswälder	3-6
18.09.2023	Änderungssatzung vom 18.09.2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid (Sondernutzungssatzung) vom 09.07.1993	6
27.04.2023	Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	7-8
08.09.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	9
13.09.2023	Benachrichtigungen über die öffentlichen Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	9-10
20.09.2023	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung - Technische Betriebe Remscheid -	10
20.09.2023	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	10-11
	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Oktober 2023	11-12

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Oktober 2023 ist Mittwoch, 18.10.2023
Redaktionsschluss der Ausgabe Oktober 2023 ist Montag, 09.10.2023

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Satzung vom 18.09.2023 für die durch die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH betriebenen Begräbniswälder

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 489), in Kraft getreten am 26.04.2022, sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.09.2023 im Benehmen mit der Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Fachaufsicht

- (1) Diese Satzung gilt für die durch die Begräbniswald Remscheid GmbH betriebenen Begräbniswälder
 - Kleebachtal und
 - Ehringhausen
- (2) Die Fachaufsicht obliegt der durch den Aufgabengliederungsplan der Stadt Remscheid beauftragten Dienststelle (= Friedhofsverwaltung).

§ 2 Zweck der Begräbniswälder

- (1) Die Begräbniswälder der Begräbniswald Remscheid GmbH dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadtgemeinde Remscheid ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden.
- (2) In den Begräbniswäldern werden ausschließlich Totenaschen im Wurzelbereich des Bewuchses unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung bestattet. Die Bestattung von Aschen in schnell verrottbaren Urnen ist ebenfalls zulässig.
- (3) Die Gesellschaft handelt gemeinwohlgebunden.
- (4) Die Begräbniswälder werden durch die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte unterhalten. Ihnen obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

§ 3 Verwaltung der Begräbniswälder

Die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH verwaltet ihre Begräbniswälder eigenverantwortlich. Sie bedient sich bei den Verwaltungsabläufen, insbesondere der Anmeldung von Bestattungen und der Verwaltung der Nutzungsrechte, der städtischen Friedhofsverwaltung.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Rat der Stadt Remscheid kann aus zwingenden öffentlichen Gründen die Schließung oder Entwidmung eines Begräbniswaldes oder Teilen davon beschließen. Der Fachausschuss entscheidet bei Einzelgrabstätten. Bei Vorliegen einer ordnungsbehördlichen Anordnung sind Fachausschuss und Rat zu informieren. Beschluss und Anordnung sind öffentlich bekanntzugeben.
Die Nutzungsberechtigten sind, soweit diese bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, schriftlich zu informieren. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (2) Soweit durch eine Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen. Das bisherige Nutzungsrecht geht sodann auf die neue Grabstätte über.
- (3) Im Falle der Entwidmung schlägt die örtliche Ordnungsbehörde dem Rat der Stadt die Vorgehensweise zum Umgang mit noch bestehenden Ruhefristen vor. Die Belange der Nutzungsberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Verhalten in den Begräbniswäldern

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

§ 6 Bestattungsvorschriften

- (1) Die Bestattung ist unter Vorlage der Sterbeurkunde oder der Beerdigungserlaubnis und der Einäscherungsbescheinigung sowie unter Angabe des Auftraggebers (=Entgeltschuldner) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Weitere gesetzliche vorgeschriebene Unterlagen sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung vorzulegen.
Wird eine Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von Montag bis Freitag. Folgen mehrere Feiertage hintereinander, so behält sich die Friedhofsverwaltung eine Sonderregelung vor.

- (3) Die Beisetzung von Totenaschen müssen innerhalb der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen genannten Fristen durchgeführt werden.
- (4) Soweit die Asche in einer Urne bestattet werden soll, ist dies nur in Urnen aus schnell verrottbaren, natürlichen und umweltfreundlichen Materialien zulässig.
- (5) Die Ruhefrist für Urnen- und Aschenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
- (6) Die Umbettung von Aschen ist ausgeschlossen.

§ 7 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Eine gärtnerische Anlage der Waldgrabstätten, die Veränderung des Bewuchses, die Ablage von Blumenschmuck und ähnlichem, der über den Charakter des Begräbniswaldes hinausgeht sowie eine besondere Kenntlichmachung ist nicht zulässig - insbesondere dürfen keine Namens- oder Gedenkzeichen aufgestellt oder angebracht werden. Die Bestattungsbäume werden ausschließlich mit einer Metallplakette zu deren Identifizierung gekennzeichnet.
- (3) Der Erwerb von Nutzungsrechten bestimmter Grabarten kann auf den Erwerb anlässlich einer Bestattung beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Angebotes für aktuelle Bestattungen erforderlich ist.
- (4) Soweit keine anderslautende Mitteilung erfolgt, erhält der der Friedhofsverwaltung benannte Zahlungspflichtige das Nutzungsrecht.
- (5) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - Einzelbäume
 - Gemeinschaftsbäume
 - Gemeinschaftsruhestätte
 - Schmetterlingsbäume
- (6) Während der Nutzungszeit abgängige Bestattungsbäume werden von der Gesellschaft durch Neupflanzung an geeigneter Stelle ersetzt. Den Nutzungsberechtigten entstehen hierdurch keine Kosten. Die Neupflanzung bei Einzelbäumen erfolgt im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten. Soweit am Bestattungsbaum noch keine Bestattung erfolgte, kann das Nutzungsrecht an einen neuen Bestattungsbaum übertragen werden.

§ 8 Einzelbäume

- (1) Einzelbäume sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu 12 Aschen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung des Entgelts mit Aushändigung der Urkunde.
- (3) Eine Bestattung kann nur stattfinden, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nacherworben worden ist. Das Nutzungsrecht wird auf volle Jahre aufgerundet.
- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann die gesamte Grabstätte nacherworben werden. Die in Absatz 1 genannte Dauer darf zum Zeitpunkt des Nacherwerbs nicht überschritten werden.
Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remscheid. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild an der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Veröffentlichung keine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung, so geht diese davon aus, dass ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht gewünscht wird.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger bestimmen. Sofern er keine Regelung getroffen hat und die Angehörigen sich nicht anderweitig einigen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person seiner Angehörigen über:
 - auf den Ehegatten,
 - auf den Lebenspartner,
 - auf die volljährigen Kinder,
 - auf die Eltern,
 - auf die volljährigen Geschwister,
 - auf die Großeltern,
 - auf die volljährigen Enkelkinder,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die/der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Soweit keine Angehörigen vorhanden sind oder diese an dem Nutzungsrecht nicht interessiert sind, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an andere Personen vergeben.
- (7) Die Umschreibung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Antrag zur Umschreibung bedarf der Textform. Das Nutzungsrecht erlischt ohne Entschädigung, wenn die Umschreibung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht veranlasst wird. Benachrichtigt wird der der Friedhofsverwaltung benannte Zahlungspflichtige. Dieser ist insoweit verpflichtet, die anderen Angehörigen von der Aufforderung zur Umschreibung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden.

§ 9 Gemeinschaftsbäume

- (1) Gemeinschaftsbäume dienen der Bestattung mehrerer Aschen. An jedem Bestattungsbaum legt die Friedhofsverwaltung die Bestattungspätze fest. Jeder Bestattungspatz darf eine Totenasche aufnehmen. Dem Nutzungsberechtigten wird ab dem Tag der Bestattung die Nutzung des einzelnen Bestattungspatzes zugewiesen. Gleichzeitig kann er gegen Entgelt einen weiteren Bestattungspatz an diesem Baum festlegen, der für eine weitere Bestattung reserviert wird. Alle erworbenen Bestattungspätze sind sodann Inhalt dieses Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mit der ersten Bestattung für eine Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (3) § 8 Abs. 2 ff. gelten sinngemäß auch für die Nutzungsrechte an Gemeinschaftsbäumen.

§ 10 Gemeinschaftsruhestätte

- (1) Die Gemeinschaftsruhestätte dient der Bestattung mehrerer Aschen der Reihe nach. An jedem Bestattungsbaum legt die Friedhofsverwaltung die Bestattungspätze fest. Jeder Bestattungspatz darf eine Totenasche aufnehmen. Dem Nutzungsberechtigten wird ab dem Tag der Bestattung die Nutzung des einzelnen Bestattungspatzes zugewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht am Gemeinschaftsbaum von 25 Jahren (Nutzungszeit) beginnt mit der Belegung und kann nicht verlängert werden; es verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Schmetterlingsbäume

- (1) Schmetterlingsbäume dienen der Bestattung von Aschen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres der Reihe nach. An jedem Bestattungsbaum legt die Friedhofsverwaltung die Bestattungspätze fest. Jeder Bestattungspatz darf eine Totenasche aufnehmen. Dem Nutzungsberechtigten wird ab dem Tag der Bestattung die Nutzung des einzelnen Bestattungspatzes zugewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht am Gemeinschaftsbaum von 25 Jahren (Nutzungszeit) beginnt mit der Belegung und kann nicht verlängert werden; es verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Unzulässige Kennzeichnungen

Unzulässige gärtnerische Anlagen von Grabstätten, Veränderungen des Bewuchses, Blumenschmuck u.dgl. oder Kennzeichnungen sind unverzüglich zu entfernen. Erfolgt die Entfernung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, stellt diese den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder her.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gesellschaft oder die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Begräbniswälder, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 14 Entgelte

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung sind die Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten. Sie ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 15 Datenschutz

Die Friedhofsverwaltung erfasst personenbezogene Daten lediglich in dem Umfang und für die Dauer, die für eine ordnungsgemäße Verarbeitung des Nutzungsverhältnisses erforderlich sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18. September 2023

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Änderungssatzung vom 18.09.2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid (Sondernutzungssatzung) vom 09.07.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert, hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderung zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Der § 12 der Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen

„(...)

4. (Neu)

die vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als stadtwohlorientiert im Sinne der Förderung des Gemeinwohls und der Urbanität anerkannt wurden

der ehemalige Punkt 4 wird zu Punkt 5 (...)“

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18. September 2023

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2023 EUR	2024 EUR
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge auf	493.243.450	507.841.700
Aufwendungen auf	491.461.050	504.115.800
 Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	442.913.050	452.501.650
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	456.233.600	466.429.600
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.922.400	18.009.850
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	83.696.900	123.412.200
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	72.874.500	125.102.350
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.761.500	25.411.500

Ein globaler Minderaufwand wird nicht festgesetzt.

§ 2

	2023 EUR	2024 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	51.774.500	105.402.350

festgesetzt.

§ 3

	2023 EUR	2024 EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	138.943.400	78.464.150

festgesetzt.

§ 4

	2023 EUR	2024 EUR
Die Veränderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf der Aktivseite der Bilanz wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses auf	-1.782.400	-3.725.900

festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	2023 EUR	2024 EUR
	710.000.000	720.000.000

festgesetzt.

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

	2023	2024
1.		
- Grundsteuer		
1.1		
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.	230 v.H.
1.2		
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	685 v.H.	770 v.H.
2.		
- Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2023ff wird der Haushaltsausgleich – unter Berücksichtigung der nach § 4 CUIG vorzunehmenden Isolierung der infolge der COVID-19-Pandemie sowie des Krieges gegen die Ukraine entstehenden Haushaltsbelastungen – erreicht.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1.

Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 sowie § 13 KomHVO wird auf 250.000 € festgesetzt. Die Teilfinanzpläne – Teil B – werden durch das Investitionsprogramm ersetzt, das alle Maßnahmen ober- und unterhalb der vorgenannten Wertgrenze investitionsgenau darstellt und um weitere Angaben ergänzt.

2.

Für die Ausführung des Haushaltes gelten gem. § 4 Abs. 5 KomHVO die Budgetrichtlinien des Haushaltsplanes 2023 / 2024 sowie die einzelnen Bewirtschaftungsvermerke in den Teilplänen.

Remscheid, den 27. April 2023

gez. Mast-Weisz

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 14.05.2023 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2023 - 2032 für das Haushaltsjahr 2023 ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 07.09.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Remscheid, Zimmer 309 öffentlich aus (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) und sind unter der Adresse www.remscheid.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 08.09.2023
 gez. Mast-Weisz
 Oberbürgermeister

**Benachrichtigungen über die öffentlichen Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
 - Stadt Remscheid -**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Dimitri Pukas Ludwigstr. 43 67678 Mehlingen	05.09.2023 3.32.2 – VA.I – BO-KW 2019 / Ah

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Remscheid, den 13. September 2023
 Im Auftrag
 gez. Ahrens

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister Fachdienst Soziales und Wohnen 42853 Remscheid, Alleestr. 66, Raum 117	Ismail Gülbas Birkenstr. 16 42855 Remscheid	11.09.2023 2.50.2.2-726473

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Remscheid, den 11. September 2023
 Im Auftrag
 gez. Girbig

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid, Raum 019	Denis SHEHU Adresse unbekannt	11.09.2023 Aktenzeichen: 3.33.1-019-077896-70/23

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Remscheid, den 11. September 2023
 Im Auftrag
 gez. Schmieter

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung - Technische Betriebe Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Technische Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, 2. Etage, Zimmer 2.08	Herrn Becker, Günther Michael f. Erbgem. Becker u. Breuer Theodor-Körner-Straße 32 42853 Remscheid	Widerspruchsbescheid vom 25.07.2023 bzgl. Grundabgabenbescheid vom 12.06.2023 KA 0161106780-ST-1
Technische Betriebe Remscheid, Nordstraße 48, 42853 Remscheid, 2. Etage, Zimmer 2.08	Eheleute Becker, Michael und Marieluise Theodor-Körner-Straße 32 42853 Remscheid	Widerspruchsbescheid vom 25.07.2023 bzgl. Grundabgabenbescheid vom 12.06.2023 KA 0161470357-ST-1

Wenn die Unterlagen nicht abgeholt werden, gilt der Bescheid zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Remscheid, den 20. September 2023
 Im Auftrag
 gez. P. Maywald, N. Poitz, B. Neuhalfen

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Dirk Patzwald Grunerstraße 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 04.09.2023; Geschäftszeichen: 39104//0001759

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Patrick Höfer Gruner Straße 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 01.09.2023; Geschäftszeichen: 39104//0010484
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Yana Ivanova Tersteegenstraße 62 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 01.09.2023; Geschäftszeichen: 39104//0016383
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Jonathan Goman Gruner Straße 7 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 24.08.2023; Geschäftszeichen: 39104//0012399
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Marc Kissel Gänsemarkt 4 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 04.08.2023; Geschäftszeichen: 39104//0008604
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Kenan Ignatov Hochstraße 5 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 09.08.2023; Geschäftszeichen: 39104//0017566
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Maria Ignatova Hochstraße 5 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 09.08.2023; Geschäftszeichen: 39104//0017566
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Silvio Sertic Iglauer Weg 13 93083 Oberhausen	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 30.06.2023; Geschäftszeichen: 39104//0013893
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Rene Stinn Fluthgrafstraße 23 46483 Wesel	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 06.03.2023 / 31.03.2023; Geschäftszeichen: 39104//017194

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 20. September 2023
gez. Heidkamp
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Oktober 2023 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
17.10.2023	Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung, Klimaschutz 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
17.10.2023	Jugendrat 18:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
18.10.2023	Ausschuss für Schule 17:00 Uhr - Hilda-Heinemann-Schule, Städt. Förderschule, Hackenberger Str. 117
19.10.2023	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
24.10.2023	Ausschuss für Sport und Freizeit 17:30 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
25.10.2023	Seniorenrat 10:30 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
25.10.2023	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege 17:00 Uhr - Lebenshilfe Remscheid e. V. Bildungszentrum, Am Eichholz 10
26.10.2023	Integrationsrat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
26.10.2023	Rechnungsprüfungsausschuss 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
31.10.2023	Kommission Beschwerden und Anregungen 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

(Stand: 12.09.2023)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängt.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.

Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de über die aktuellen Sitzungstermine und -orte.

Pressemitteilungen

Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes in Remscheid

Die Stadt Remscheid, die Stadtparkasse Remscheid und die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege haben sich gemeinsam auf den Weg gemacht, das ehrenamtliche Engagement in unserer Stadt zu stärken und besser zu unterstützen. Im Rahmen dieser Kooperation wurde ein Gesamtkonzept entwickelt um das Ehrenamt zu fördern und die Bedürfnisse der Engagierten und Vereine in Einklang zu bringen.

Organisatorische Anbindung:

Das Stadtmarketing ist ein wichtiger Partner für Vereine, Verbände und Initiativen im Veranstaltungsbereich. Bereits im März wurde das Stadtmarketing in den Fachdienst Kommunikation und Stadtmarketing (Fachdienstleitung Sabine Räck) verlagert um Synergieeffekte in Inhalt und Personaleinsatz zu erzielen. Die Abteilungsleitung übernimmt Sascha Hilverkus, der als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Finanzielle Entlastung des Ehrenamtes:

Ein Ratsbeschluss aus April 2023 ermöglicht es nun, dass gemeinnützige Vereine mit Freistellungsbescheiden die Kosten für Beschilderungen im öffentlichen Raum übernommen bekommen. Auch Initiativen ohne Freistellungsbescheid können im Einzelfall die Kosten erstattet bekommen. Zudem entfallen Sondernutzungsgebühren seitens der Stadt Remscheid.

Zentrale Anlaufstelle für Ehrenamtliche:

Seit Januar 2023 liegt das Thema Ehrenamt im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Kommunikation und Stadtmarketing (Dezernat des Oberbürgermeisters). Zwei engagierte Mitarbeitende (Frau Sarah Eichhorst und Frau Denise Hofmann) stehen hier als kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese dienen nicht nur als Wegweiser in der Verwaltung, sondern unterstützen auch bei Fragen rund um das Ehrenamt.

Remscheider Mitwirk-O-Mat:

Die Stadt Remscheid hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege den Mitwirk-O-mat entwickelt. Dieses Tool hilft Menschen, die sich engagieren möchten, und Vereinen, die Unterstützung benötigen, zusammenzufinden.

Ehrenamtssprechstunde in der Stadtparkasse Remscheid:

Für diejenigen, die nicht digital aktiv sind, bietet die Stadtparkasse Remscheid in Zusammenarbeit mit der Stadt eine barrierefreie Ehrenamtsstunde. Diese findet ab dem 13. September jeweils Mittwoch von 11 bis 13 Uhr im Erdgeschoss der Stadtparkasse statt.

Alles rund ums Ehrenamt: www.remscheid.de/ehrenamt

Stadt Remscheid und Westconnect unterzeichnen Erklärung zum Glasfaserausbau

Gute Nachrichten für die Bürgerinnen und Bürger aus Remscheid

Die Stadt Remscheid und die Westconnect GmbH haben eine Erklärung unterzeichnet, die vorsieht, rund 49.300 Wohneinheiten und ca. 5.000 Geschäftseinheiten innerhalb der Stadt Remscheid an das Glasfasernetz anzuschließen. Im Einzelnen betrifft dies die Gebiete Alt-Remscheid Mitte, Alt-Remscheid West, Lennep und Lüttringhausen und Süd. Über die Glasfaseranschlüsse kann superschnelles Internet mit bis zu 1.000 Megabit pro Sekunde abgerufen werden.

Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz zeigte sich hoch erfreut über den weiteren Ausbau des Glasfasernetzes in der Stadt Remscheid: „Wir möchten die Stadt Remscheid weiter zukunftsfähig machen. Das Vorantreiben des Glasfaserausbaus ist dabei ein wichtiger Standortfaktor sowohl für Unternehmen als auch z.B. für das Arbeiten im Homeoffice.“

Peter Heinze, Technischer Beigeordneter der Stadt ergänzt dazu: „Das Angebot von Westconnect bietet uns eine hervorragende Chance, mit einer Glasfaseranbindung unsere Stadt noch lebenswerter und attraktiver zu machen und dem Ziel zur flächendeckenden Glasfaserversorgung einen Riesenschritt näher zu kommen.“

Sandra Etterichretz, Key-Account Managerin bei Westconnect erklärt: „Die Glasfaseranschlüsse sind so leistungsstark,

dass Arbeiten und Lernen zuhause, Videokonferenzen, Smart Home, IP-TV, Online-Gaming, Surfen und Streamen gleichzeitig möglich sind – stabil, zuverlässig und schnell. Eigentümerinnen und Eigentümer können dabei von kostenfreien Glasfaseranschlüssen profitieren und sind nicht an die Buchung eines Tarifs gebunden. Außerdem stehen wir für einen freien Wettbewerb und stellen unser Glasfasernetz im Open-Access-Modell auch anderen Unternehmen zur Verfügung.“

Insgesamt plant Westconnect im Projekt Remscheid mit einer Bauzeit von vier bis fünf Jahren. Der Baustart in den jeweiligen Stadtbezirken wird zeitnah bekanntgegeben. Laut den Planungen sollen insgesamt ca. 2.550 Kilometer Glasfaserkabel verlegt werden. Hierzu sind ca. 290 Kilometer Tiefbaurassen in den Bürgersteigen und weitere ca. 195 Kilometer Tiefbaurassen zu den Gebäuden notwendig um ca. 600 Kilometer Leerrohre in die Erde zu bringen. Die Vermarktung der kostenlosen Glasfaseranschlüsse ist für den Stadtbezirk Alt-Remscheid Mitte bis zum Jahreswechsel 2023 geplant. Somit können Anwohnende bis zum Ende der Vermarktungsphase die Gebühren für den Glasfaseranschluss bis zu 1.547 Euro sparen. Westconnect wird alle Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld anschreiben und über die Informationsangebote zum Thema informieren. Zudem werden vor Ort Bürgerinforeveranstaltungen stattfinden. Die Termine hierzu wird Westconnect zeitnah kommunizieren.

Künstlerbrunnen am Markt wieder in Betrieb

Endlich sprudelt er wieder, der Künstlerbrunnen am Markt. Pünktlich zum Tag der Vereine (03.09.) wurde er durch Oberbürgermeister Mast-Weisz im Beisein von Gästen aus den Partnerstädten wieder in Betrieb genommen. Ermöglicht wurde dies auch durch eine Spende aus der Stiftung der Stadtparkasse Remscheid.

In den vergangenen Jahren fristete er, durch einen Bauzaun gesichert, ein eher tristes Leben. Lange waren auch die Eigentumsverhältnisse des Frankfurter Künstler Rainer Uhl erschaffenen Brunnens unklar. Im Frühjahr 2023 nahm das Gebäudemanagement der Stadt Remscheid dann Kontakt zu Rainer Uhl auf, um die notwendigen Sanierungen abzustimmen.

Neben der baulichen Instandsetzung wurde auch die Technik des Brunnens entsprechend der gesetzlichen Anforderungen erneuert. Die Hälfte der entstandenen Kosten wurden durch eine Spende aus der Stiftung der Stadtparkasse Remscheid in Höhe von 10.000 Euro getragen; die andere Hälfte trägt die Stadt Remscheid. Am Sonntag gab nun Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz gemeinsam mit Gästen aus den Partnerstädten, Landtagsabgeordneten Sven Wolf und Vertretern der Verwaltung das Kommando zum Anschalten des Brunnens. Im Licht der Vormittagssonne gingen die verschiedenen Wasserspiele nacheinander in Betrieb und wurden von Besucherinnen und Besuchern des Tages der Vereine bewundert.



Die Wiederinbetriebnahme des Brunnens ist gerade in Zeiten des Klimawandels und mit Blick auf immer wieder entstehenden Hitzeinseln ein wichtiger Schritt. Der Brunnen trägt einen wesentlichen Teil zum Kleinklima und zur Aufenthaltsqualität am Markt bei.

Faire Woche 2023

Die bundesweite Aktion Faire Woche macht gebündelt mit rund 2.000 Veranstaltungen auf den Fairen Handel aufmerksam. Auch in Remscheid beteiligen sich viele Akteurinnen und Akteure in der Zeit vom 15. September bis 29. September mit Aktionen unter dem Motto "Fair. Und kein Grad mehr!"

Aktion mit dem Einzelhandel vom 15. September bis 29. September

Die Stadt Remscheid und der Handelsverband NRW – Rheinland möchten gemeinsam mit dem Einzelhandel im Mode- und Lebensmittelbereich in Remscheid auf den Fairen Handel aufmerksam machen. Im gesamten Zeitraum der Fairen Woche stellen die teilnehmenden Läden des Einzelhandels einen besonderen Platz zur Verfügung, an dem sie auf ihr faires Sortiment aufmerksam machen. Läden, deren gesamtes Sortiment aus fairen Produkten besteht, machen zentral auf die Aktion aufmerksam.

Aktuell nehmen folgende Geschäfte an dieser Aktion teil:

F(!)air-Weltladen in Lüttringhausen

Modehaus Johann in Lennep

Rigano caffè am Honsberg

MokiDokiShop am Hasten

Aldi im Allee-Center

Edeka im Allee-Center

Mode-Aktion 2.0 in Solingen am 23. September

Faire und nachhaltige Mode ist langweilig, teuer und gibt es im Bergischen Land ohnehin nicht zu kaufen? Von wegen! Die Faire Modenschau mit aktueller und fair produzierter Mode findet auch in diesem Jahr wieder im Rahmen der Fairen Woche in der Gläsernen Werkstatt auf der Hauptstraße 61-63 im Herzen der Solinger Innenstadt statt. Zwischen 11 und 13 Uhr gibt es zahlreiche Möglichkeiten, die faire Welt der Mode kennenzulernen und selbst kreativ zu werden. Um 12 Uhr präsentieren Schülerinnen des Mildred-Scheel-Berufskollegs fair produzierte Mode auf dem Catwalk. Veranstalter der gemeinsamen Aktion sind der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland e.V., die Fairtrade-Town Steuerungsgruppen aus Solingen und Remscheid, der F(!)air-Weltladen Remscheid und der Weltladen Solingen, die Gruppe weltoffen und fair, das Forum Globale Verantwortung und Eine Welt, die Eine-Welt Promotorin Bergisches Land sowie die Städte Solingen und Remscheid.

Fairtrade-Town Remscheid präsentiert sich auf dem Herbst- und Bauernmarkt in Lüttringhausen am 24. September

Interessierte Personen bekommen hier die Möglichkeit, sich über den Fairen Handel zu informieren und erfahren, wie sich dafür in Remscheid engagieren können. Der Stand befindet sich vor dem F(!)air-Weltladen, der einen Teil seines Platzes zur Verfügung stellt.

Nehmen Sie an den Aktionen Teil und schauen sie, wie wichtig und interessant der Faire Handel ist!

N a c h r u f

**Herr
Peter Haack**

verstarb am 30. August 2023
im Alter von 80 Jahren.

Er war über 30 Jahre als Ingenieur
beim damaligen Amt für Landschaft, Grünflächen und Friedhöfe der Stadt Remscheid tätig.